

Ausführungsbestimmungen zur Finanzordnung der Universität Basel

Genehmigt vom Universitätsrat am 14.6.2021

1. Begriffe	2
2. Leistungsaufträge und -vereinbarungen	3
3. Dienstleistungsbetriebe.....	3
4. Jährlicher Budgetprozess	4
5. Controlling.....	5
6. Internes Kontrollsystem	5
7. Beantragung und Entgegennahme von finanziellen Mitteln.....	6
8. Verwaltung der dezentralen Mittel	7
9. Budgetübertragungen.....	8
9.1 Freigegebenes Budget der Gliederungseinheiten	8
9.2 Berufungen	8
9.3 Investitionen	8
10. Mittelübertragungen.....	9

Ausführungsbestimmungen zur Finanzordnung der Universität Basel

Der Universitätsrat, gestützt auf die von ihm erlassene Finanzordnung vom 1. Januar 2002, beschliesst:

1. Begriffe

§ 1 Unentgeltliche Leistungen

Unter „unentgeltliche Leistungen“ fallen alle Zuwendungen und Dienstleistungen von staatlichen Behörden sowie von Dritten, denen keine direkte monetäre Gegenleistung von Seiten der Universität entgegensteht und umgekehrt.

§ 2 Anvertraute monetäre Mittel

Die „anvertrauten monetären Mittel“ beinhalten die der Universität gemäss Gesetz, Vertrag, Verfügung, Beschluss, Erlass, Urkunde, Statut, Vereinbarung, Reglement oder Zuwendung zugesprochenen monetären Mittel.

§ 3 Dienstleistungs- und Kapitalerträge

Unter „Dienstleistungs- und Kapitalerträge“ fallen sämtliche Entschädigungen, die die Universität aus der Erbringung von Leistungen jeglicher Art erhält oder aus der Anlage jeglichen Vermögens erwirtschaftet.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die „finanziellen Mittel“ beinhalten die der Universität anvertrauten monetären Mittel, sowie die Dienstleistungs- und Kapitalerträge.

§ 5 Beantragung und Entgegennahme von finanziellen Mitteln

Die „Beantragung und Entgegennahme von finanziellen Mitteln“ beinhaltet die Überwachung und Kontrolle der Geldeingänge resp. der Gutschriften aus, aufgrund von jeweils eingereichten Anträgen, definitiv verabschiedeten Zusprachen finanzieller Mittel.

§ 6 Verwaltung der finanziellen Mittel

Die „Verwaltung der finanziellen Mittel“ umfasst alle mit der Bewirtschaftung von Geldmitteln verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 7 Verwendung der finanziellen Mittel

Unter „Verwendung der finanziellen Mittel“ wird die Zusage der Verfügungskompetenz über die jeweils betroffenen finanziellen Mittel verstanden.

2. Leistungsaufträge und -vereinbarungen

§ 8 Im Zusammenhang mit Globalfinanzierung

Die mit den Globalfinanzierungen staatlicher Träger verbundenen Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen genehmigt der Universitätsrat auf Antrag des Rektorates.

§ 9 Im Zusammenhang mit langfristigen Projektfinanzierungen

Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit längerfristigen Projektfinanzierungen staatlicher Träger oder Dritter stehen, genehmigt das Rektorat auf Antrag des zuständigen Departementes.

§ 10 Im Zusammenhang mit befristeter zweckgebundener Finanzierung

Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit befristeten zweckgebundenen Finanzierungen staatlicher Träger oder Dritter stehen und die einen wesentlichen Einfluss auf die Ressourcen der Gliederungseinheit haben, genehmigt das Rektorat auf Antrag des zuständigen Departementes. Als wesentlich gilt ein Einfluss von 15 % des jährlichen budgetierten Gesamtaufwands (ohne Investitionen) der Gliederungseinheit.

Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit befristeten zweckgebundenen Finanzierungen staatlicher Träger oder Dritter stehen und die keinen wesentlichen Einfluss auf die Ressourcen der Gliederungseinheit haben, genehmigt das zuständige Departement auf Antrag der zuständigen Gliederungseinheit.

§ 11 Aus dem täglichen Geschäftsgebaren

Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen, wie sie sich täglich bei der Geschäftsausführung von genehmigten Dienstleistungen ergeben, liegen in der Verantwortung der zuständigen Gliederungseinheit bzw. des/der Projektverantwortlichen.

§ 12 Informationspflicht aus Leistungsaufträgen und -vereinbarungen

Für die Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen gemäss §§ 8, 9, 10 Abs.1 ist im Zusammenhang mit der jährlichen Abrechnung eine - analog zur bereits bestehenden Informationspflicht bei Bundesprojekten - qualitative und quantitative Beurteilung der Leistungserfüllung an den jeweiligen Auftraggeber einzureichen.

3. Dienstleistungsbetriebe

§ 13 Definition Dienstleistungsbetrieb

Als Dienstleistungsbetrieb gelten Aktivitäten dann, wenn dafür ein Teil der Aufbau- und Ablauforganisation der jeweiligen Gliederungseinheit auf die regelmässige Erbringung von Dienstleistungen für Dritte gegen Entgelt ausgerichtet ist und die daraus entstehenden Aufwendungen und Erträge in den jährlichen Budgetvorgaben für die Gliederungseinheit enthalten sind.

§ 14 Aufnahme des Betriebes

Die Geschäftstätigkeit eines Dienstleistungsbetriebes darf erst aufgenommen werden, wenn dessen Einrichtung durch den Universitätsrat genehmigt und das von der Gliederungseinheit zu beantragende Geschäftsreglement durch das Rektorat verabschiedet wurde.

§ 15 Ordnung über Nebentätigkeiten

Bei der Erstellung des Geschäftsreglements müssen insbesondere die § 5 und 6 der Ordnung über die Nebentätigkeiten und Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Haupttätigkeit an der Universität Basel berücksichtigt werden.

4. Jährlicher Budgetprozess

§ 16 Lang- und Mittelfristige Planung

Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag des Rektorates die Umsetzung der strategischen Planung gemäss dem Universitätsstatut in eine lang- und mittelfristige Finanzplanung.

§ 17 Richtwertbudget

Der Universitätsrat legt unter Berücksichtigung aller relevanten und verfügbaren Informationen ein Richtwertbudget fest.

§ 18 Eckwertbudget

Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag des Rektorates die Überleitung des Richtwertbudgets in ein Eckwertbudget und verabschiedet den Budgetbericht.

§ 19 Freigabebudget

Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag des Rektorates die Überleitung des Eckwertbudgets in das Freigabebudget.

§ 20 Vorgaben für die Gliederungseinheiten

Die im Freigabebudget festgelegten definitiven Vorgaben für die Gliederungseinheiten umfassen die budgetierten Zahlen für den Personal-, den Betriebs- und den Raumaufwand, sowie den Investitionsplan und die budgetierten eigenen Erträge.

§ 21 Nachträgliche Budgetänderungen

Allfällige Änderungen der Finanzierungssaldi der Gliederungseinheiten aufgrund neuer Sachverhalte im Vergleich zum verabschiedeten Freigabebudget genehmigt der Universitätsrat auf Antrag des Rektorates.

Vor allfälligen Anpassungen ist von der Gliederungseinheit der Nachweis zu erbringen, dass die Finanzierung weder zu Lasten des ordentlichen Betriebskredites noch zu Lasten von zusätzlichen Erträgen aus Dienstleistungen bzw. aus Drittmitteln möglich ist.

§ 22 Unterjährige Budgetanpassungen im Bereich Fremdmieten

Unterjährig notwendig werdende zusätzliche Fremdmieten können unter Einhaltung des Gesamtbudgets für den Raumaufwand durch das Rektorat bis zu einer Höhe von 300'000 Franken pro Einzelmiete beschlossen werden. Einzelmieten über 300'000 Franken sind gemäss § 21 zu beantragen.

5. Controlling

§ 23 Budget-Controlling

Die Direktion Finanzen führt zu Handen des Universitätsrates, des Rektorates, der Planungskommission und den Departementen ein Quartalsreporting über die aktuellen IST-Zahlen und die entsprechenden Budgetwerte.

§ 24 Folgemassnahmen

Die Direktion Finanzen beantragt dem Rektorat allfällige Massnahmen aufgrund von Budgetabweichungen auf Departementsebene und allfällige Anpassungen an die mittel- und langfristige Finanzplanung.

§ 25 Ausgestaltung

Die Direktion Finanzen kann bei Bedarf die Durchsetzung und Organisation des Budget-Controllings in entsprechenden separaten Richtlinien regeln.

§ 26 Controlling für zweckgebundene Mittel

Der Universitätsrat erlässt separate Richtlinien für die Durchsetzung und Organisation des Controllings der zweckgebundenen Mittel.

6. Internes Kontrollsystem

§ 27 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem umfasst sämtliche organisatorischen Methoden und Massnahmen, die angewendet werden, um das Vermögen zu schützen, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

§ 28 Doppelunterschriftspflicht nach aussen

Für das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der Universität gegenüber Dritten ist ohne Einschränkung die Unterschrift zu zweien erforderlich.

§ 29 Vier-Augen-Prinzip nach innen

Für alle Buchungsbelege gilt ohne Einschränkung die Visumpflicht nach dem Vier-Augen-Prinzip.

§ 30 Unterschrifts- und Visumsreglement

Für die Unterschrifts- und Visumsregelung wird vom Universitätsrat auf Antrag des Rektorates ein Reglement erlassen.

§ 31 Spesenreglement

Der Universitätsrat erlässt ein separates Spesenreglement.

7. Beantragung und Entgegennahme von finanziellen Mitteln

§ 32 Antragstellung für die Globalbeiträge

Nach § 25 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Staatsvertrag) erfolgt die Antragstellung an die Regierungen der beiden Trägerkantone für 4-jährige Leistungsperioden durch den Universitätsrat.

§ 33 Antragstellung für IUUV-Beiträge

Die notwendige Erhebung der Studierendenzahlen wird vom Ressort Student Services erstellt (Anmeldungen pro Semester) und zu fix vorgegebenen Terminen von der Direktion Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Vizerektorat Lehre dem Bundesamt für Statistik (BFS) gemeldet.

§ 34 Antragstellung für Grundbeiträge gemäss HFKG – Bereich Lehre (70%)

Für die Ermittlung des auf die Studierenden entfallenden Anteils der Grundbeiträge gemäss HFKG wird die in § 34 ermittelte Erhebung, ergänzt um Angaben der ausländischen Studierenden, zu fix vorgegebenen Terminen von der Direktion Finanzen dem BFS gemeldet.

§ 35 Antragstellung für Grundbeiträge gemäss HFKG – Bereich Forschung (30%) Für die Ermittlung des auf die Forschung entfallenden Anteils der Grundbeiträge werden die gemäss HFKG-Verordnung notwendigen Daten von den Ressorts Controlling und Personal erhoben und zu fix vorgegebenen Terminen von der Direktion Finanzen dem BFS gemeldet.

§ 36 Antragstellung für Subventionsbeiträge gemäss HFKG

Die Subventionsanträge werden durch die Direktion Finanzen in Zusammenarbeit mit der Direktion Infrastruktur und Betrieb erstellt.

§ 37 Antragsstellung und Entgegennahme von zweckgebundenen Mitteln

Für das Antragsverfahren erlässt der Universitätsrat ein Reglement. Die Verantwortung und Kompetenzen für die Entgegennahme von zweckgebundenen Mitteln delegiert der Universitätsrat an die Direktion Finanzen.

§ 38 Erhebung von Prüfungs- und Anmeldegebühren

Für die Erhebung der Prüfungs- und teilweise von speziellen Anmeldegebühren sind die Dekanate der einzelnen Fakultäten, für die Erhebung der ordentlichen Anmelde- und Semestergebühren ist das Ressort Student Services verantwortlich.

§ 39 Entgegennahme der Prüfungs- und Anmeldegebühren
Die Entgegennahme erfolgt bis auf Bareinzahlungen durch die Direktion Finanzen.

§ 40 Erhebung von Teilnehmergebühren
Für die Erhebung der Teilnehmergebühren sind die jeweiligen Gliederungseinheiten verantwortlich.

§ 41 Entgegennahme der Teilnehmergebühren
Die Entgegennahme erfolgt bis auf Bareinzahlungen durch die Direktion Finanzen.

8. Verwaltung der dezentralen Mittel

§ 42 Dezentrale Bargeldkassen
Die zur Vereinnahmung der Bareinzahlungen und zur Bestreitung der tagesüblichen finanziellen Transaktionen bestimmten dezentralen Bargeldkassen in den Gliederungseinheiten müssen von der Direktion Finanzen genehmigt sein.

§ 43 Führung der dezentralen Kassen
Für diese Kassen gelten analog die gleichen Richtlinien wie sie für die vom zentralen Rechnungswesen geführte Hauptkasse angewendet werden.

§ 44 Abrechnung der Kassen
Die dezentralen Kassen sind monatlich bis auf einen genehmigten Grundstock zu Gunsten oder zu Lasten der Hauptkasse im zentralen Rechnungswesen abzurechnen und buchhalterisch nachzuführen.

§ 45 Dezentrale Bank- /Postkonti
Den Gliederungseinheiten die einen Dienstleistungsbetrieb gemäss Paragraph 13 führen, kann die Direktion Finanzen die Führung eines dafür bestimmten eigenen Bank- oder Postkontos bewilligen.

§ 46 Führung der dezentralen Bank- /Postkonti
Für diese Konti gelten analog die gleichen Richtlinien wie sie für die vom zentralen Rechnungswesen geführten zentralen Konti angewendet werden.

§ 47 Abrechnung der dezentralen Bank- /Postkonti
Die Bewegungen auf den Beständen der separaten Bank- und Postkonti müssen mindestens monatlich im Hauptbuch nachgeführt werden.

§ 48 Dezentrale Debitorenbuchhaltungen
Für Gliederungseinheiten, die Dienstleistungsbetriebe unterhalten und dafür eine separate Debitorenbuchhaltung führen, erlässt die Direktion Finanzen spezifische Weisungen.

9. Budgetübertragungen

9.1 Freigegebenes Budget der Gliederungseinheiten

§ 49 Übertragungen aus den freigegebenen Budgets

Die für Übertragungen aus den freigegebenen Budgets relevante Grösse setzt sich zusammen aus der reinen Lohnsumme (ohne Arbeitgeberbeiträge), dem Betriebsaufwand und den eigenen Erträgen.

§ 50 Überschreitungen der freigegebenen Budgets (Nettomehraufwand)

Begründete Budgetüberschreitungen werden zu Lasten des Gesamtergebnisses der Universität übernommen.

Nicht ausreichend begründete Budgetüberschreitungen werden grundsätzlich intern zu Lasten der betreffenden Gliederungseinheiten vorgetragen.

In Ausnahmefällen können nicht ausreichend begründete Budgetüberschreitungen auf Antrag des Rektorates durch Beschluss des Universitätsrates zu Lasten des Gesamtergebnisses übernommen werden.

§ 51 Unterschreitungen der freigegebenen Budgets (Nettominderaufwand)

Begründete Budgetunterschreitungen können auf Antrag des Rektorates durch Beschluss des Universitätsrates zu Gunsten der betreffenden Gliederungseinheit ganz oder teilweise vorgetragen werden.

Nicht ausreichend begründete Budgetunterschreitungen werden dem Gesamtergebnis der Universität gutgeschrieben.

§ 52 Verwendung des Vortrages

Der Vortrag gemäss § 52 muss entsprechend dem Antrag zweckgebunden verwendet werden ansonsten verfällt er zu Gunsten der freien Mittel der Universität.

§ 53 Begründungen

Für die Begründung des Antrags auf Budgetübertragungen gemäss § 51 oder § 52 ist die Leitung der jeweiligen Gliederungseinheit verantwortlich.

9.2 Berufungen

§ 54 Budgetüberschreitungen im Bereich der Berufungen

Die gesprochenen Berufungsbudgets dürfen nicht überschritten werden.

§ 55 Budgetunterschreitungen im Bereich der Berufungen

Budgetübertragungen von nicht verwendeten finanziellen Mitteln auf das nächste Geschäftsjahr sind garantiert.

9.3 Investitionen

§ 56 Überschreitungen der Investitionsbudgets

Die den Gliederungseinheiten freigegebenen Investitionsbudget dürfen nicht überschritten werden.

§ 57 Unterschreitungen der Investitionsbudgets

In Ausnahmefällen können ausreichend begründete Budgetunterschreitungen auf Antrag

des Rektorates durch Beschluss des Universitätsrates zu Gunsten der Gliederungseinheit auf das nächstjährige Investitionsbudget vorgetragen werden.

§ 58 Begründung

Für die Begründung des Antrags auf Budgetübertragungen gemäss § 59 ist die Leitung der jeweiligen Gliederungseinheit verantwortlich.

10. Mittelübertragungen

§ 59 Mittelübertragungen im Bereich zweckgebundener Mittel

Die in § 46 Finanzordnung garantierte Mittelübertragung gilt für verbleibende Restmittel nach Verfall ihrer Zweckbindung nicht.